

Anlage 3 zur Begründung

Fachbeitrag zu den Belangen des Umweltschutzes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Großhansdorf

Für das Gebiet: Martin-Meyer-Weg 2, 4, 4a und 6, Papenwisch 54, 56, 58, 58a, 60, 62, 62a, 64 und 66, Sieker Landstraße 213, 215, 217, 219, 221 und 223 (südöstlich Schulzentrum, südwestlich Martin-Meyer-Weg, nordöstlich Sieker Landstraße, nordwestlich Papenwisch)

Auftraggeber

Gemeinde Großhansdorf
Bau- und Umweltamt
Barkholt 64
22927 Großhansdorf

Auftragnehmer

TGP
Trüper Gondesens Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451 79882-0
Fax 0451 79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Leah Dittmer

Lübeck, 11. Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
2	ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	2
3	IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	3
4	BAU-, ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN	3
4.1	Baubedingte Wirkungen	3
4.2	Anlagebedingte Wirkungen	3
4.3	Betriebsbedingte Wirkungen	4
5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUS-WIRKUNGEN, MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	4
5.1	Menschen (Wohnen und Erholen)	4
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5
5.3	Fläche und Boden	10
5.4	Wasser	11
5.5	Luft und Klima	11
5.6	Landschaft	11
5.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	12
5.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	12
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	12
7	ZUSAMMENFASSUNG	13
8	LITERATUR	14

1 EINLEITUNG

Für Bebauungspläne mit einer festgesetzten zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmetern kann ein Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Es ist überschlägig zu prüfen, ob der B-Plan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Die Gemeinde hat entschieden, einen freiwilligen Fachbeitrag zu den Umweltbelangen zu erstellen, in welchem die B-Planänderung auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen geprüft wird.

2 ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Im Interesse einer innerstädtischen Verdichtung sieht die Gemeinde ein Planerfordernis zur Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 3, um im Geltungsbereich der 4. Änderung insbesondere bei den größeren Grundstücken auch im rückwärtigen Bereich eine bauliche Entwicklung zuzulassen. Zudem werden die Festsetzungen zur verkehrlichen Erschließung geringfügig überarbeitet. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung wird gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 3 verändert. Das Mischgebiet II gemäß § 6 BauNVO im Südwesten wird mit der Änderung als allgemeines Wohngebiet WA2 gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Folglich finden sich im Geltungsbereich ausschließlich Allgemeine Wohngebiete. Die Steuerung der zulässigen Nutzungen im Wohngebiet erfolgt im Text unter Nr. 1. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse bleibt mit I oder II unverändert. Im B-Plan Nr. 3 liegt die festgesetzte Grundflächenzahl zwischen 0,15 und 0,3, die Änderung sieht nunmehr maximal zulässige Grundflächen von 180 m² für die Baufenster in erster Reihe und von 150 m² für die Baufenster in zweiter Reihe vor. Für die Baugrundstücke in zweiter Reihe (entspricht WA3 der Planzeichnung) ist gemäß Nr. 2.2 eine Überschreitung dieses Wertes durch benötigte Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Garagen, Stellplätze, Zufahrten) bis zu einer Fläche von 300 m² zulässig. Die Festsetzung der Gebäudehöhe von 10 bzw. 8,5 m soll eine höhere Bebauung unter Berücksichtigung des Gebäudebestands ausschließen.

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wie folgt zusammenfassen:

- Überarbeitung der festgesetzten überbaubaren Flächen unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung zugunsten zusätzlicher baulicher Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere für die größeren Grundstücke,
- Aufnahme von Regelungen zu der Zahl der zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude,
- Festsetzungen gestalterischer Vorgaben im Hinblick auf Fassaden, Dachform und Dachneigung sowie Art der Bedachung,
- Teilweise Sicherung landschaftsbildprägender Bäume sowie von Bepflanzungen mit optisch trennender Wirkung,
- Festsetzungen zum Immissionsschutz,

- Aufnahme von artenschutzrechtlichen Hinweisen gemäß § 44 BNatSchG (u.a. zu Bauzeitenregelung, Prüfung auf Fledermausquartiere),
- Aufnahme von Hinweisen und Empfehlungen zu den Aspekten Versiegelung, Oberbodenschutz, Grundwasserschutz, Verwendung regenerativer Energien, Baumschutz, Bodenfunden und Grundstückszufahrten bei Gebäuden in zweiter Reihe.

3 IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Im Regionalplan für den Planungsraum I (1998) ist die Gemeinde als Stadtrandkern 2. Ordnung ausgewiesen. Großhansdorf liegt in der Siedlungsachse Hamburg – Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) trifft keine Aussagen zum Plangebiet.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Großhansdorf (1993) stellt für den Geltungsbereich der B-Planänderung nichts dar, da der B-Plan Nr. 3 bereits vor Inkrafttreten des Landschaftsplans gültig war.

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen. Natura 2000-Gebiete sowie Schutzgebiete nach BNatSchG werden durch den B-Plan nicht berührt.

Im Sinne des § 1a (2) BauGB trägt die Sicherung innerörtlicher Nachverdichtung durch den Bebauungsplan der Forderung Rechnung, mit Bodenflächen sparsam umzugehen.

4 BAU-, ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

4.1 Baubedingte Wirkungen

Als baubedingt werden die temporär während der Bauzeit durch Bautätigkeiten entstehenden Wirkungen bezeichnet. Flächenverluste werden bei den anlagebedingten Wirkungen betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit über die geplanten dauerhaften Nutzungen nicht hinausgeht. Die übrigen Wirkungen treten nur temporär auf und können vernachlässigt werden. Deshalb erfolgt im Umweltbericht keine weitere Betrachtung der potenziellen Auswirkungen. Sie sind unerheblich.

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Unter anlagebedingten Wirkungen werden die direkten Umwelteffekte verstanden, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Die Intensität der anlagebedingten Effekte ist u.a. abhängig

- vom Flächenverbrauch,
- von dem Versiegelungsgrad,
- von Art und Größe der vorgesehenen Bauwerke.

Wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist der direkte Flächenverlust. In Tabelle 1 werden die möglichen Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht über die wesentlichen potenziellen anlagebedingten Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Bauwerke, Erschließungsflächen	Flächenbeanspruchung	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Grünfläche, unverbautem Freiraum • Biotopverlust, Veränderung der Standortverhältnisse • Bodenverlust/-degeneration/ Teilversiegelung • Verringerung der Versickerungsrate • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse/Beschattung • Verlust von Landschaftselementen 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche; Boden • Wasser • Klima und Luft • Landschaft
Bauwerksgründung, Überbauung, Regenwasserbewirtschaftung	Grundwasserbeeinflussung	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Versickerungsrate 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen bleiben auf den Vorhabensstandort beschränkt und können in ihrer Wirkung vernachlässigt werden.

5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

5.1 Menschen (Wohnen und Erholen)

Der Plangeltungsbereich liegt im Süden der Gemeinde Großhansdorf. Das Gebiet ist im südlichen, östlichen und nördlichen Randbereich geprägt durch eine durchgrünte Wohnhausbebauung, dabei handelt es sich vornehmlich um ein- bis zweigeschossige Ein- oder Mehrfamilienhäuser. Entlang der Sieker Landstraße stehen sechs Wohnhäuser, entlang der Straße Papenwisch acht Wohnhäuser (davon eines in zweiter Reihe) und entlang des Martin-Meyer-Weges drei Wohnhäuser. An die Wohnbebauung schließen großflächige Gärten mit einigen Schuppen / Gartenhäuschen sowie vereinzelt stehenden Nadel-, Obst- und Laubbäumen an. Die Gebäude stehen entsprechend der überbaubaren Grundstücksfläche des B-Planes Nr. 3 (rechtskräftig seit 15.08.1981) im vorderen Bereich der Grundstücke. Die

Im B-Plan als „zukünftig fortfallend“ markierten Gebäude bzw. Gebäudeteile in den hinteren Grundstücksbereichen im Norden des Geltungsbereiches sind noch immer erhalten. Eine gesamthafte Hinterbebauung mit freistehenden Gebäuden gibt es bisher jedoch nicht. Der überwiegende Teil der sehr tiefen Grundstücke hat eine Größe von mehr als 1.000 m².

Im Nordwesten grenzt das Gebiet an die Friedrich Junge-Schule, die Zufahrt mit Wendekreis für die Schulbusse befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches. Durch den Schul- und Busbetrieb bestehen Vorbelastungen aufgrund von Schul- und Verkehrslärm. Eine weitere Belastung geht von der Autobahn A1 aus, welche in einer Entfernung von etwa 250 m zum Gebiet verläuft und im Gebiet schwach zu hören ist.

Die B-Planänderung sieht die Beibehaltung der Nutzung als Wohngebiet vor, die Erhöhung der Anzahl an freistehenden Wohnhäusern bedingt keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte.

Die Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz. Die vorgesehene Wohnbebauung in zweiter Reihe liegt mehr als 50 m von den umgebenden öffentlichen Straßen entfernt, sodass hier Zufahrten geschaffen werden müssen. Die zusätzliche Bebauung führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Verkehre auf den drei das Plangebiet umgebenden Straßen.

Die starke Durchgrünung des Plangebietes mit großen, überwiegend eingewachsenen Gehölzstrukturen wird durch die Festsetzungen im B-Plan nicht wesentlich eingeschränkt. Der prägende Baumbestand wurde weitestgehend bei der Festlegung der überbaubaren Flächen berücksichtigt. Erhaltungsfestsetzungen werden für einzelne prägende Bäume im Randbereich formuliert, für den weiteren Baumbestand im Plangebiet ist bei einer Fällung das Ausgleichserfordernis gemäß der gültigen Baumschutzsatzung zu prüfen. Durch die Anreihung der Baufenster bleibt der Charakter des Siedlungsbereiches mit großen Gärten bestehen.

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Gebiet wurde am 09. Januar 2019 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die wesentlichen Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzfachlichen Betrachtung (siehe TGP 2019) werden im Folgenden in Kurzform dargestellt.

Vegetation

Das Gebiet ist im südlichen, östlichen und nördlichen Randbereich geprägt durch eine durchgrünte Wohnhausbebauung, dabei handelt es sich vornehmlich um ein- bis zweigeschossige Ein- oder Zweifamilienhäuser. Hinter den Wohnhäusern liegen großflächige Gärten mit vereinzelt stehenden Nadel- und Obstbäumen sowie wenigen Birken. Es handelt sich überwiegend um Ziergärten mit Rasen und immergrünen Gehölzen. Der westliche Randbereich wird durch eine von Nadelgehölzen dominierte Baumreihe geprägt, welche das Untersuchungsgebiet von der benachbarten Friedrich Junge-Schule trennt. Im Nordwesten

befinden sich ein asphaltierter Parkplatz sowie Wendekreise für jeweils PKW und Schulbusse. Der Parkplatz wird durch Heckenstrukturen von der Bebauung getrennt, hierbei handelt es sich um 2 bis 2,5 m hohe Hecken aus Hainbuche sowie Gewöhnlicher Berberitze. Zudem steht hier am Durchgang zur Schule eine sehr markante Kastanie mit über einem Meter Stammdurchmesser. Gewässer finden sich im Gebiet lediglich in Form von zwei künstlich angelegten Gartenteichen. Die biologische Vielfalt des Gebiets wird als gering bis mäßig eingeschätzt. Ortsbildprägende und ökologisch hochwertige einheimische Laubbäume werden über die textliche Festsetzung Nr. 5 der B-Planänderung gesichert. Insgesamt ist der Baumbestand im Gebiet über die Baumschutzsatzung abgedeckt. Der Verlust von Bäumen, welche nach der Baumschutzsatzung geschützt sind, ist demnach durch eine entsprechende Neupflanzung auszugleichen.

Die geplante zusätzliche Bebauung in den hinteren Bereichen der Grundstücke zur Sieker Landstraße hin ist überwiegend auf bestehenden Rasenflächen vorgesehen. Umgebende Hecken- und Gehölzstrukturen können möglicherweise erhalten bleiben. Die zu entfernenden Bäume fallen nicht unter die Baumschutzsatzung (Nadelbäume, Obstbäume, Birken). Je nach Lageverlauf der Zufahrten gehen hier weitere Gehölzstrukturen verloren. Bei einer Bebauung in zweiter Reihe zu den Häusern entlang des Papenwischs gehen zudem mehrere Nadelgehölze sowie möglicherweise eine Birke verloren. Weitere Eingriffe in wertgebende Biotope sind nicht zu erwarten. Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete werden durch den B-Plan nicht berührt.

Zum Schutz der landschaftsbestimmenden bzw. nach Baumschutzsatzung geschützten Einzelbäume sind die schadensbegrenzenden Maßnahmen nach den entsprechenden Regelwerken DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und in Anlehnung an die RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen) durchzuführen.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet in rot umrandet (Luftbild: BingMaps 2018)

Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Es kommt eine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010) auf der Vorwarnliste verzeichnet ist, hierbei handelt es sich um den Grünspecht. Die potenziell vorkommenden Arten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind in der deutschlandweiten Roten Liste nach GRÜNEBERG et al. (2015) auf der Vorwarnliste verzeichnet, in der vorgehenden Liste von SÜDBECK et al. (2007) gelten die zwei Arten noch als ungefährdet. In Schleswig-Holstein hingegen ist der Status dieser beiden Arten weiterhin „ungefährdet“.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

Tabelle 2: Artenliste der potenziell vorkommenden Vogelarten

	St.	SH	D	§	Anm.	Trend
Gehölzbrüter						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-			/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-		Hö	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-			/
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	V		Hö	+
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-			+
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	V		Hö	/
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-			/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-			+
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-			+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-		Hö	+
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-			/
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-			+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-			/
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-			+
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-			/
Tannenmeise, <i>Parus ater</i>	b	-	-		Hö	+
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>	b	-	-			+
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-			+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-			+
Arten mit großen Revieren						
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	b	-	-		Hö	+

	St.	SH	D	§	Anm.	Trend
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	b/tr	-	-			+
Elster, <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-			/
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>	b/tr	V	-	§	Hö	+
Habicht, <i>Accipiter gentilis</i>	ng	-	-	§		/
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-			/
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-			/
Sperber, <i>Accipiter nisus</i>	ng	-	-	§		+
Waldkauz, <i>Strix aluco</i>	ng	-	-	§	Hö	/

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Anm. Hö = Höhlen- und Nischenbrüter; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

Auswirkungen auf potenziell vorkommende Brutvögel

Durch den Verlust einiger Bäume und der großen Gärten, verlieren die Tabelle 2 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes.

Die Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube kommen flächendeckend in Schleswig-Holstein vor und auch in Hamburg nimmt ihr Bestand zu. Diese sehr anpassungsfähigen Arten können problemlos auf umgebende Flächen ausweichen und zudem auch die neu entstehenden Gärten teilweise nutzen. Gleiches gilt für den Grünspecht, der in der landesweiten Roten Liste auf der Vorwarnliste geführt wird, sowie für Greifvögel und Eulen. Insgesamt führt der Verlust von verfügbaren Flächen im Plangebiet nicht zu Verminderungen der Populationen oder Beschädigungen eventuell außerhalb des Untersuchungsgebietes liegender Fortpflanzungsstätten.

Am stärksten betroffen sind die Arten, die im Siedlungsbereich nur vorkommen, wenn dieser einen naturnahen Gehölz-Offenland-Charakter einschließlich größerer Bereich mit vielfältigen Strukturen aufweist („ungepflegter“ Garten). Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind mit ihren Brutplätzen an naturnahe Gärten mit strukturreichen Gebüsch oder Bäumen gebunden. Durch die Umgestaltung der Gärten und die Siedlungsverdichtung gehen die notwendigen Strukturen für diese potenziell vorkommenden Arten verloren. Die Arten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind mittlerweile in der bundesweiten Roten Liste in der Vorwarnliste zu finden, in Schleswig-Holstein ist ihr Bestand jedoch weiterhin ungefährdet. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen sollten nach Möglichkeit wertgebende Strukturen erhalten bleiben und die Entfernung von Gehölzen nach Möglichkeit auf das nötigste Maß begrenzt werden.

Bei einer Ausnutzung der Baufelder kommt es zu einem Verlust von Fläche für die übrigen Arten der Gehölze, wodurch sich die Revieranzahl vermindert. Insgesamt können diese anpassungsfähigen Arten jedoch auch weiterhin die neu entstehenden Gärten nutzen oder auf die ebenfalls gehölzreiche Umgebung ausweichen. Der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein nimmt im Allgemeinen zu, sodass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die

ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen.

Alle mit Revierverlusten betroffenen Arten sind noch weit verbreitet. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten führen. Da es sich um störungsunempfindliche Arten handelt, sind keine Störwirkungen durch Baumaßnahmen zu erwarten. Die Baufeldfreimachung erfolgt gemäß Festsetzungen der B-Planänderung außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom Oktober bis Februar.

Fledermäuse

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Großhansdorf die in Tabelle 3 aufgeführten Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Tabelle 3: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, auch in Parks und Gärten. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	V	V
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden.	G	3
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden	-	V
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V	3
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus</i>	jagt außerhalb der Wälder. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden. Selten	D	2
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen.	-	3
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	*
Zwergfledermaus / <i>Pipistrellus p.</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus, seltener im Waldinneren. Quartiere in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	-	*

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2014); 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär; * = ungefährdet; - = nicht auf der Roten Liste geführt.

Die Wohnhäuser im Gebiet sind alle noch bewohnt und werden dementsprechend gepflegt, daher sind hier Vorkommen von Fledermäusen unwahrscheinlich und es besteht kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere. Kurzzeitiger Leerstand (aktuell bei zwei Wohnhäusern) kann an dieser Stelle vernachlässigt werden, da die Häuser voraussichtlich sehr zeitnah wieder bewohnt sein werden. Die Bäume der Gärten weisen keine erkennbaren

Höhlen auf, die für Fledermäuse geeignet wären. Die markanten Einzelbäume in den Randbereichen des Gebiets (Buchen, Kastanie) weisen aufgrund ihres Alters bzw. Stammdurchmessers ein gewisses Potenzial für Fledermausquartiere (insbesondere Tagesverstecke) auf. Im Gebiet konnten keine Strukturen mit mindestens mittlerer Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet erfasst werden.

Auswirkungen auf potenziell vorkommende Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume sowie potenziell bedeutsame Nahrungsflächen sind im von Baumaßnahmen betroffenen Teil des B-Plangebietes nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt. Die Einzelbäume, in denen Tagesverstecke nicht ausgeschlossen werden können, bleiben erhalten. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Fledermausarten zudem ausweichen (z.B. in Waldflächen ca. einen Kilometer nördlich).

Vor Abriss- oder Sanierungsarbeiten von Gebäuden sowie vor Baumfällungen ist trotz dessen eine Prüfung auf Fledermausbesatz bzw. -quartiere durchzuführen.

Weitere Arten des Anhang IV

Vorkommen der Haselmaus sind aufgrund ungeeigneter Habitats nicht zu erwarten, die vorhandenen Hecken entsprechen in ihrer Strukturausprägung nicht den Lebensraumsansprüchen der Haselmaus und/oder sind zu verschattet. Für das Vorkommen des Eremiten erforderliche große Bäume mit großen Höhlungen sind ebenfalls nicht vorhanden. Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsansprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden. Da keine entsprechenden Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

5.3 Fläche und Boden

Die Bodenverhältnisse in der Gemeinde Großhansdorf variieren kleinteilig sehr stark. Aktuelle Bodenuntersuchungen für den Geltungsbereich liegen nicht vor. Gemäß der Bodenübersichtskarte (siehe Landwirtschafts- und Umweltatlas, LLUR 2018) findet sich im Gebiet als Leitbodentyp die Parabraunerde mit den Begleitbodentypen Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley-Kolluvisol sowie Pseudogley. Die infolge der Moränenbildung vorherrschenden lehmigen Sandböden und Parabraunerden weisen dem Landschaftsplan zufolge ein mittleres Biotopentwicklungspotenzial auf.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass im Geltungsbereich mit Vorkommen von Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen zu rechnen ist.

Angesichts der Grundstücksgrößen von vielfach 1.000 oder mehr m² begünstigen die zulässigen Grundflächen von 180 bzw. 150 m² eine Minimierung der Bodenbeeinträchtigungen durch Versiegelung. Zudem wird in den textlichen Festsetzungen zur weitestgehenden Sicherung der Bodenfunktionen die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen

Oberflächenbefestigungen empfohlen. Insgesamt kommt es durch die Vergrößerung sowie die Schaffung neuer Baufenster gegenüber dem Ursprungsplan jedoch zu einer zusätzlichen Versiegelung. Durch die zusätzliche Versiegelung gehen im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz verloren.

Eine erhebliche Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ist aufgrund des geringen Umfangs möglicher neuer Gebäude nicht zu erwarten, sodass hinsichtlich möglicher Schadstoffeinträge keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

5.4 Wasser

Oberflächengewässer finden sich im Gebiet in Form von zwei Gartenteichen. Eingriffe in diese können durch die geplanten Festsetzungen ausgeschlossen werden, da die Teiche nicht im Bereich von Baufenstern oder möglichen Zufahrtswegen liegen.

Hinsichtlich des Grundwassers liegen genauere Untersuchungen für den Geltungsbereich nicht vor.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die potenziell mögliche Erhöhung der Versiegelung durch Gebäude, Nebenflächen und Zufahrten. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch durch die Beschränkung der Grundflächenzahl auf 150 bzw. 180 m² minimiert und sind insgesamt nicht erheblich. Eine erhebliche betriebsbedingte Belastung des Grundwassers durch Stoffeinträge ist ebenfalls nicht zu befürchten.

5.5 Luft und Klima

Durch die im Geltungsbereich zulässige Bebauung ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas noch eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten.

5.6 Landschaft

Der Plangeltungsbereich besteht aus stark durchgrünter Flächen mit randlich stehenden ein-/zweigeschossigen Ein- und Mehrfamilienhäusern. Im Norden finden sich Verkehrsflächen (Wendekreis und Parkplatz). Das Gebiet weist insbesondere im Zentrum umfangreiche Gehölzbestände auf, dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Nadelgehölze. Die gehölzreiche Ausprägung der Gärten findet sich in weiten Teilen Großhansdorfs und ist als ortstypisch zu bezeichnen.

Durch die Festsetzungen der B-Planänderung hinsichtlich der baulichen Höhe, der Fassaden sowie der Dachgestaltung können größere, unmaßstäbliche und gebietsuntypische Gebäude vermieden werden. Somit ist davon auszugehen, dass sich die geplante Bebauung in die ortsübliche Bauweise des Umfelds einfügt. Prägende Einzelbäume im Straßenrandbereich innerhalb des Plangebiets werden zur Erhaltung festgesetzt. Die stärkste Veränderung im Hinblick auf das Landschaftsbild wird durch die Überplanung der Gärten im Zentrum entstehen. Diese Flächen sind jedoch von außen kaum einsehbar und sind daher nur von

allgemeiner Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

5.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine archäologischen Denkmäler oder Baudenkmäler bekannt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Wesentlichen sind im konkreten Fall folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	- Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen
Pflanzen	- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand) - Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes - anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt) - anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	- Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope u. Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren - anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima / Luft	- im konkreten Fall aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten
Landschaft	- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation/ Nutzung - Grundlage für die Erholung des Menschen - anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Voraussichtlich treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind Gartenrotschwanz und Grauschnäpper bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der

Baufelder in zweiter Reihe dann betroffen, wenn die für die Arten wertgebenden Gehölzstrukturen entfernt werden. Ein aus diesem Biotopverlust bedingter Verlust von Brutrevieren und damit eine Zerstörung oder zumindest Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Kommt es zu einer Beschädigung des Lebensraumes, so wäre zur Erhaltung der Funktionen der Flächen ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig. Sinnvolle Maßnahmen sind die Schaffung von Streuobstwiesen, Gestaltung von waldrandähnlichen Strukturen oder dichteren Gebüsch. Mit dem Angebot von Nisthilfen kann in jungen Stadien dieser Lebensräume die Ansiedlung unterstützt werden.

Mit Ausgleichsmaßnahmen können die ökologische Funktion der Lebensstätten von Gartenrotschwanz und Grauschnäpper erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann. Die übrigen Arten sind nicht mit einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen bzw. können durch die allgemeine Landschaftsentwicklung mit Gehölzzunahmen in die Umgebung ausweichen. Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes (TGP 2019).

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde beabsichtigt im Zuge der 4. Änderung des B-Plan Nr. 3 die Nachverdichtung eines Wohngebietes im Süden der Gemeinde.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Werden im Zuge der tatsächlichen Inanspruchnahme strukturreiche Gebüsche oder Bäume entnommen, so führt dies zu Biotopverlusten und Revierverluste der potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper können nicht ausgeschlossen werden. Bei Eintreten dieses artenschutzrechtlichen Konflikts wären artspezifisch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverstößen vorzusehen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen zu einer Erhöhung der potenziell überbaubaren Flächen.

Bei Anwendung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

8 LITERATUR

- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 122 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153.
- TGP – TRÜPER GONDESEN PARTNER (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Großhansdorf
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-8

Anlage 4 zur Begründung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Großhansdorf

Für das Gebiet: Martin-Meyer-Weg 2, 4, 4a und 6, Papenwisch 54, 56, 58, 58a, 60, 62, 62a, 64 und 66, Sieker Landstraße 213, 215, 217, 219, 221 und 223 (südöstlich Schulzentrum, südwestlich Martin-Meyer-Weg, nordöstlich Sieker Landstraße, nordwestlich Papenwisch)

Auftraggeber

Gemeinde Großhansdorf
Bau- und Umweltamt
Barkholt 64
22927 Großhansdorf

Auftragnehmer

TGP
Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451 79882-0
Fax 0451 79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Leah Dittmer

Lübeck, 11. Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	POTENZIALANALYSE ZU BRUTVÖGELN DES ANHANG IV	2
2.1	Gebietsbeschreibung	3
2.2	Potenziell vorhandene Brutvögel	4
2.3	Potenzielle Fledermauslebensräume	6
2.4	Weitere potenziell vorhandenen Arten des Anhang IV	9
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNGEN	9
3.1	Wirkungen auf Vögel	11
3.2	Wirkungen auf Fledermäuse	12
4	ARTENSCHUTZPRÜFUNG	13
4.1	Zu berücksichtigende Arten	13
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	14
5	ZUSAMMENFASSUNG	16
6	LITERATUR	17

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

In der Gemeinde Großhansdorf soll ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden, es handelt sich um die 4. Änderung des B-Plans Nr. 3. Im Rahmen des B-Plans wird ermöglicht, größere Gartengrundstücke dichter zu überbauen. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt.

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen durchgeführt werden.

2 POTENZIALANALYSE ZU BRUTVÖGELN DES ANHANG IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.4). Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitats. Solche Habitats sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 09. Januar 2019 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus besichtigt.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitats geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Großhansdorf. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003 und KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in BORKENHAGEN (2011).

2.1 Gebietsbeschreibung

Die B-Plan-Änderung betrifft eine Fläche im Süden der Gemeinde Großhansdorf. Das Gebiet ist im südlichen, östlichen und nördlichen Randbereich geprägt durch eine durchgrünte Wohnhausbebauung, dabei handelt es sich vornehmlich um ein- bis zweigeschossige Ein- oder Mehrfamilienhäuser. Hinter den Wohnhäusern liegen großflächige Gärten mit vereinzelt stehenden Nadel- und Obstbäumen sowie wenigen Birken. Der westliche Randbereich wird durch eine von Nadelgehölzen dominierte Baumreihe geprägt, welche das Untersuchungsgebiet von der benachbarten Friedrich Junge-Schule trennt. Im Nordwesten befinden sich ein Parkplatz sowie Wendekreise für jeweils PKW und Schulbusse. Der Parkplatz wird durch Heckenstrukturen von der Bebauung getrennt, zudem steht hier am Durchgang zur Schule eine sehr markante Kastanie mit über einem Meter Stammdurchmesser. Gewässer finden sich im Gebiet lediglich in Form von künstlich angelegten Gartenteichen. Das Untersuchungsgebiet umfasst rund 1,9 ha.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet in rot umrandet (Luftbild: BingMaps 2018)

2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Es kommt eine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010) auf der Vorwarnliste verzeichnet ist, hierbei handelt es sich um den Grünspecht. Die potenziell vorkommenden Arten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind in der deutschlandweiten Roten Liste nach GRÜNEBERG et al. (2015) auf der Vorwarnliste verzeichnet, in der vorgehenden Liste von SÜDBECK et al. (2007) gelten die zwei Arten noch als ungefährdet. In Schleswig-Holstein hingegen ist der Status dieser beiden Arten weiterhin „ungefährdet“.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

Tabelle 1: Artenliste der potenziell vorkommenden Vogelarten

	St.	SH	D	§	Anm.	Trend
Gehölzbrüter						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-			/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-		Hö	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-			/
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	V		Hö	+
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-			+
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	V		Hö	/
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-			/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-			+
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-			+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-		Hö	+
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-			/
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-			+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-			/
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-			+
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-			/
Tannenmeise, <i>Parus ater</i>	b	-	-		Hö	+
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>	b	-	-			+
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-			+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-			+

	St.	SH	D	§	Anm.	Trend
Arten mit großen Revieren						
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	b	-	-		Hö	+
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	b/tr	-	-			+
Elster, <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-			/
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>	b/tr	V	-	§	Hö	+
Habicht, <i>Accipiter gentilis</i>	ng	-	-	§		/
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-			/
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-			/
Sperber, <i>Accipiter nisus</i>	ng	-	-	§		+
Waldkauz, <i>Strix aluco</i>	ng	-	-	§	Hö	/

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Anm. Hö = Höhlen- und Nischenbrüter; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

Der **Grünspecht** bevorzugt park- und mosaikartig strukturierte Landschaften, die er hier mit dem Wechsel von großen Gehölzen und (größeren) Gärten vorfindet. Er kommt häufig auf Friedhöfen vor, die offenbar eine gute Habitatzusammenstellung aufweisen. Er ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden, das er im Untersuchungsgebiet teilweise vorfinden kann. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005).

Der **Gartenrotschwanz** gilt als Indikatorart und zeigt mit seinem Vorkommen eine vielfältige Umgebung an. Die Art bewohnt vorwiegend Waldränder, kleine Gehölze, Alleen, Knicks und Überhänger, kommt aber auch schwerpunkthaft in der Gartenstadtzone vor. Zur Brut werden natürliche oder künstliche Höhlen oder Halbhöhlen genutzt.

Grauschnäpper sind typische Siedlungsvögel, die als unempfindlich gegenüber der Nähe des Menschen gelten. Künstliche und natürliche Höhlen und Halbhöhlen sowie Nischen in und an Gebäuden dienen typischerweise als Brutplatz, jedoch werden mitunter auch Kletterpflanzen am Haus oder künstliche Strukturen des Menschen (z.B. Blumentöpfe, Schmuckkränze) genutzt. Die Modernisierung von Gebäuden und der zunehmende Mangel an höhlenreichen Bäumen in Gärten können sich nachteilig auf die Bestände des Grauschnäppers im Siedlungsbereich auswirken.

Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten

Für Anmerkungen zum **Grünspecht** siehe oben.

Der Bestand des **Habichts** gilt in Schleswig-Holstein mit rund 550 Brutpaaren als stabil. In Hamburg und seinem Umland hat der Bestand in der Vergangenheit bis heute zugenommen und beträgt aktuell ca. 160 Paare (MITSCHKE 2012). Er brütet in Schleswig-Holstein im Innern von größeren Waldstücken. In Hamburg bevorzugt er zwar auch Wälder mit über 50 Jahre altem Baumbestand, es wurden jedoch auch schon Brutpaare in Parks und Feldgehölzen in unmittelbarer Nähe zu stark begangenen Wegen gefunden (MITSCHKE & BAUMUNG 2001). Eine Brut im Untersuchungsgebiet ist nicht zu erwarten, die Nutzung der ausgedehnten Gärten als Nahrungshabitat ist jedoch nicht auszuschließen.

Sperber jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Großhansdorf ist allerdings eher zur Population des Hamburger Umlandes zu zählen. Der Lebensraum des Sperbers in Hamburg und seinem Umland ist gekennzeichnet durch ein Mosaik von gehölzdominierten Strukturen und Siedlungsgebieten, in denen vergleichsweise große Grundstücke und Einzelhausbebauung vorherrschen. Sperber brüten bevorzugt in 20-40 Jahre alten Nadel-Stangenhölzern mit hoher Baumdichte (MITSCHKE & BAUMUNG 2001). In Hamburg und seinem Umland beträgt sein Bestand ca. 250 Paare. Er hat in der fernerer Vergangenheit im Stadtbereich zugenommen und nimmt immer noch leicht zu (MITSCHKE 2012).

Der **Waldkauz** jagt sowohl im Wald als auch im Offenland. Im Untersuchungsgebiet könnte er vor allem in den großen Gärten und in den Gehölzen Nahrung finden. Diese Flächen bilden aber nur einen kleinen Ausschnitt seines Lebensraumes, der sich vor allem auf weitere benachbarte Grünländer, Parks und Gehölze erstrecken dürfte. Seine Brutpaare findet er in großen Höhlen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Großhansdorf die in Tabelle 2 aufgeführten Arten vor.

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Tabelle 2: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, auch in Parks und Gärten. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	V	V

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden.	G	3
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden	-	V
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V	3
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus</i>	jagt außerhalb der Wälder. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden. Selten	D	2
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen.	-	3
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	*
Zwergfledermaus / <i>Pipistrellus p.</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus, seltener im Waldinneren. Quartiere in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	-	*

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2014); 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär; * = ungefährdet; - = nicht auf der Roten Liste geführt.

Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen), Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft vielfach vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft vielfach, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

Als **Jagdreviere** nutzen Fledermäuse überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den vorab aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

Die Wohnhäuser sind alle noch bewohnt und werden dementsprechend gepflegt. Kurzzeitiger Leerstand (aktuell bei zwei Wohnhäusern) kann an dieser Stelle vernachlässigt werden, da die Häuser voraussichtlich sehr zeitnah wieder bewohnt sein werden. Häuser mit auffälligen Verfallserscheinungen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Zwar können auch in genutzten Wohnhäusern in Ausnahmefällen Fledermäuse Quartiere haben, jedoch sind Vorkommen unwahrscheinlich. Ein besonderes Potenzial besteht nicht. Gebäude, auf die die vorab genannten Kriterien zutreffen (besonders nischenreiche Wohngebäude), sind nicht vorhanden.

Die Bäume der Gärten weisen keine erkennbaren Höhlen auf, die für Fledermäuse geeignet wären. Die markanten Einzelbäume in den Randbereichen des Gebiets (Buchen, Kastanie) weisen aufgrund ihres Alters bzw. Stammdurchmessers ein gewisses Potenzial für Fledermausquartiere (insbesondere Tagesverstecke) auf. Die Bäume sind jedoch noch sehr vital und verfügen über entsprechend wenig Totholz, Höhlen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Aufgrund der genannten Kriterien wird diesen Bäumen eine mittlere Bedeutung als Sommerquartier zugewiesen, da hier kleine, Spalten bewohnende Arten möglicherweise Tagesverstecke vorfinden.

Im Gebiet konnten keine Strukturen mit mindestens mittlerer Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet erfasst werden.

Das Untersuchungsgebiet bietet kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere. Höhlen wurden nicht gefunden. Tagesverstecke sind in den alten Einzelbäumen in den Randbereichen des Gebiets möglich. Potenziell bedeutsame Jagdhabitats sind nicht gegeben.

2.4 Weitere potenziell vorhandenen Arten des Anhang IV

Großhansdorf liegt nach BORKENHAGEN (2011) im Verbreitungsgebiet der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften (z.B. artenreiche Waldränder und Knicks). Sie benötigt, dichte, fruchtragende und besonnte Hecken, die hier nicht ausgeprägt vorkommen. Die Hecken- und Gebüschstrukturen im Gebiet sind überwiegend sehr urban geprägt bzw. struktur- und artenarm. Die Gehölzstruktur am nordwestlichen Rand ist zu verschattet. Aufgrund fehlender Habitats ist ein Vorkommen der Haselmaus nicht anzunehmen.

Die Käferart **Eremit** (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Da keine entsprechenden Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNGEN

Nahezu das gesamte Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Um die Bestandsgebäude werden Baufelder festgesetzt, die Erweiterungen der Gebäude zulassen. Zusätzlich sind weitere Baufelder in den hinteren Gärten vorgesehen. Insgesamt kommt es zu einer Veränderung von großzügigen Gartengrundstücken zu modernen Wohnhausneubaugärten, die weitestgehend nur noch schmale unversiegelte Flächen zwischen Wegen, Terrassen und Abstellflächen aufweisen. Im Zentrum des Gebiets, südlich an die Verkehrsflächen angrenzend, verbleiben größere Gartenflächen, in denen eine Bebauung nicht möglich ist.

Im Nördlichen Grenzbereich wird der Wendebereich des Martin-Meyer-Weges als Verkehrsfläche und die südlich daran anschließende Fläche als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz) festgesetzt. Die den Parkplatz von den Wohngebieten trennenden Gehölze und Bepflanzungen sind zu erhalten, hierbei handelt es sich um 2 bis 2,5 m hohe Hecken aus Hainbuche sowie Gewöhnlicher Berberitze. Ebenfalls zu

erhalten sind ausgewählte markante Einzelbäume, hierbei handelt sich um eine Dreiergruppe Rotbuchen an der südlichen Ecke „Sieker Landstraße/Papenwisch“ und eine Rotbuche entlang der Straße „Papenwisch“.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen. Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt. Dabei sind ebenfalls die Vorgaben der Baumschutzsatzung der Gemeinde Großhansdorf in der Fassung vom 25.02.2009 zu berücksichtigen.

PLANZEICHNUNG - TEIL A

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3784), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057)



Abbildung 2: B-Plan Nr. 3, 4. Änd., Vorlage für Entwurfsbeschluss, Stand: 10.04.2018 (Planwerkstatt Nord).

3.1 Wirkungen auf Vögel

Durch den Verlust einiger Bäume und der großen Gärten, verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes.

Die **Arten mit großen Revieren** können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten, die flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet sind und deren Bestand in Hamburg (und Umland) deutlich zunimmt (MITSCHKE 2009). Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets bzw. Brutvorkommen in dessen Nähe sind daher anzunehmen. Beim partiellen Verlust der Flächen können diese sehr anpassungsfähigen Arten jedoch problemlos in die Umgebung ausweichen sowie die neu entstehenden Gartengrundstücke weiterhin nutzen. Der Grünspecht verliert durch die zusätzliche Bebauung Freiflächen nur Nahrungsaufnahme, kann jedoch auch zukünftig die neu entstehenden Gärten mitnutzen. Die weitaus wichtigeren vereinzelt starkstämmigen Laubgehölze bleiben jedoch erhalten. Grünspechte haben ein sehr großes Revier und können daher auch auf bedeutsamere Flächen in der Umgebung ausweichen (Parkgrundstücke, Waldränder). Die Greifvögel und Eulen haben so große Nahrungsräume, dass ein Ausweichen auf ähnliche Flächen in der Umgebung möglich ist. Auch diese Arten können die neu entstehenden Gärten teilweise nutzen. Insgesamt führt der Verlust von verfügbaren Flächen im Plangebiet nicht zu Verminderungen der Populationen oder Beschädigungen eventuell außerhalb des Untersuchungsgebietes liegender Fortpflanzungsstätten.

Am stärksten betroffen sind die Arten, die im **Siedlungsbereich** nur vorkommen, wenn dieser einen naturnahen **Gehölz-Offenland-Charakter** einschließlich größerer Bereiche mit vielfältigen Strukturen aufweist („ungepflegter“ Garten). Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind mit ihren Brutplätzen an naturnahe Gärten mit strukturreichen Gebüsch oder Bäumen gebunden. Das bisher sich noch teilweise vielfältig präsentierende Gelände wird bei vollständiger Inanspruchnahme der Baufenster zu einer modernen Ein-/Mehrfamilienhaussiedlung. Deren Gärten sind erfahrungsgemäß von immergrünen Gehölzen und Zierrasenflächen sowie versiegelten Stellflächen, Terrassen und Ähnlichem geprägt. Hinzu kommen die für die in zweiter Reihe stehenden Gebäude erforderlichen Zufahrten. Zu den Arten, die in alten, gehölzreichen Gärten noch vorkommen, in modernen Einfamilienhaus-Neubauarealen jedoch nicht mehr, gehören der Gartenrotschwanz und der Grauschnäpper. Durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich werden diese Arten im Bestand zurückgehen (MITSCHKE 2009). Eine Gefährdung besteht in Schleswig-Holstein bisher nicht, wenngleich Gartenrotschwanz und Grauschnäpper im Zuge der letzten Aktualisierung der deutschlandweiten Roten Liste auf die Vorwarnstufe gesetzt wurden. Zur Erhaltung der Funktionen des hier beschädigten Lebensraumes wären Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Sinnvolle Maßnahmen für alle Arten sind die Schaffung von sog. Streuobstwiesen, Gestaltung von strukturreichen Waldrändern oder dichteren Gebüsch, z.B. Reddern. Mit dem Angebot von Nisthilfen kann in jungen Stadien dieser Lebensräume die Ansiedlung unterstützt werden.

Die **übrigen Arten der Gehölze** können auch in den neu entstehenden modernen Wohnhausgärten weiterhin ihre Reviere haben. Sie verlieren allerdings Fläche, die in der Summe dazu führt, dass sich bei Ausnutzung der Baufelder die Anzahl der Reviere vermindern muss. Im näheren Umfeld des Gebiets liegen weitere durchgrünte Wohngebiete

mit ebenfalls teilweise strukturreichen Gärten und alten Baumbeständen, in etwas weiterer Entfernung bis zu einem Kilometer bestehen zudem Wälder sowie Offenlandflächen mit Heckenstrukturen. Die Umgebung des Gebiets ist somit insgesamt recht gehölzreich, sodass diese Vogelarten ausweichen können. Die besonders großen Laubbäume sind als zu erhalten eingestuft oder stehen nicht in einem Bereich, in dem eine notwendige Fällung absehbar ist. Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2012). Darüber hinaus ergibt eine aktuelle Untersuchung der Bestandsentwicklung gerade dieser Vögel Hamburgs (MITSCHKE 2009), dass die Bestände der meisten Arten in den letzten 10 Jahren (z. T. stark) angestiegen sind. Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten, ungefährdeten Arten an, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung, ausweichen können.

Alle mit Revierverlusten betroffenen Arten sind noch weit verbreitet. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten führen. Es ist deshalb nicht erforderlich, eventuelle Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF - Maßnahmen dem Vorhaben vorzuziehen. Die Populationen können eine geringe Bestandserniedrigung noch ertragen. Langfristig kommt es für diese Arten nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes. Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden und der räumliche Zusammenhang dieser Population demnach eher weit ist. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben in diesem räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

Mit der Bereitstellung neuer, bisher für Vögel nicht zur Verfügung stehender strukturreicher Gehölze oder parkartiger Landschaften (für insbesondere Gartenrotschwanz und Grauschnäpper) wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Zusätzlich könnte mit Nisthilfen das Brutplatzangebot für diese Arten verbessert werden. Der „Artenschutzausgleich“ im Sinne von § 44 (5) BNatSchG könnte hier den Ausgleich nach § 15 BNatSchG aufnehmen. Auch Ersatzbaum- bzw. Waldpflanzungen können in diesem Sinne gewertet werden.

3.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume sowie potenziell bedeutsame Nahrungsflächen sind im von Baumaßnahmen betroffenen Teil des B-Plangebietes nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt. Die Einzelbäume, in denen Tagesverstecke nicht ausgeschlossen werden können, bleiben erhalten. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell

vorhandenen Fledermausarten zudem ausweichen (z.B. in Waldflächen ca. einen Kilometer nördlich).

4 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden Brutreviere der mit Fortpflanzungsstätten potenziell vorkommenden Arten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper beseitigt oder doch zumindest beschädigt.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie keine bedeutsamen Nahrungsräume von Fledermäusen verloren.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Auch die Fällung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von allgemein verbreiteten in Gehölzen brütenden Vögeln werden im Fall von Gartenrotschwanz und Grauschnäpper so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. Die übrigen Arten können ausweichen, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender

Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Mit der Schaffung von sog. Streuobstwiesen, Hochstammreihen, Alleen oder der Gestaltung von strukturreichen Waldrändern oder dichteren Gebüsch, z.B. Reddern wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Unterstützt werden können solche Biotopgestaltungen durch die Bereitstellung von Nisthilfen für die beiden Nischenbrüterarten. Der „Artenschutz ausgleich“ im Sinne von § 44 (5) BNatSchG kann hier den Ausgleich nach § 15 BNatSchG aufnehmen. Da Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, trifft die Verwirklichung des B-Planes nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Großhansdorf beabsichtigt, ein Wohngebiet zu verdichten. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 25 Brutvogelarten und weiteren drei Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen. Das Gebiet weist kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere sowie keine bedeutsamen Nahrungsflächen für Fledermäuse auf. Die möglicherweise als Tagesversteck von Fledermäusen genutzten Bäume bleiben erhalten.

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper ist bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der vorgesehenen Baufenster eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Bei einer Entnahme der für diese beiden Arten wertgebenden Strukturen (strukturreiche Gebüsch und Bäume) kann es zu einem Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG kommen. Mit Ausgleichsmaßnahmen können die ökologische Funktion der Lebensstätten von Gartenrotschwanz und Grauschnäpper in einem solchen Fall erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden wird. Die übrigen Arten sind nicht mit einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen bzw. können durch die allgemeine Landschaftsentwicklung mit Gehölzzunahmen in die Umgebung ausweichen. Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

6 LITERATUR

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: Brutvogelatlas. Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 122 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster.
- LLUR (2018) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018.
- MITSCHKE, A. (2009): Wo sind all die Haussperlinge geblieben? – 25 Jahre Stadtkorridorkartierung in Hamburg. Hamburger avifaunistische Beiträge 36:147-196
- MITSCHKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- MITSCHKE, A. & S. BAUMUNG (2001): Brutvogel-Atlas Hamburg. Hamburger avifaunistische Beiträge 31:1-333
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius*. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-8

